

Region Hannover
Fachbereich Umwelt
Postfach 147
30001 Hannover

Frau Luft
615
44249

61.15

Januar 2016

Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Mergelgrube bei Hannover (HPC I)“ Beteiligung an dem Erlass der Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

hier: Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Beteiligung an dem Erlass der o.g. Verordnung und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit der geplanten Verordnung zum Naturschutzgebiet (im Folgenden: NSG-VO) ist beabsichtigt, die nach dem Bodenabbau entstandenen besonderen Lebensraumtypen zu erhalten und insbesondere den Anforderungen der Europäischen Union zur Umsetzung des Schutzes für das bereits vorhandene FFH-Gebiet „Mergelgrube bei Hannover“ nachzukommen.

Dazu gibt die Landeshauptstadt Hannover die folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich begrüßt die Landeshauptstadt Hannover die Ausweisung des Naturschutzgebietes, da hierdurch eine Klarstellung des Schutzstatus sowie der erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgt.

Im Einzelnen:

A. Zu den Inhalten der Verordnung

Zu § 1 Naturschutzgebiet

In Abs. 2 heißt es: „Administrativ befindet sich das NSG im Osten der Landeshauptstadt Hannover in den Stadtteilen Anderten und Misburg.“ Letzteres ist nicht richtig. Das geplante NSG liegt vollständig im Stadtbezirk Misburg-Anderten und im Stadtteil Misburg-Süd.

Auch die Ausführung „Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 3625-332 „Mergelgrube bei Hannover““ ist aus unserer Sicht nicht korrekt. Das FFH-Gebiet ist nach den uns vorliegenden Meldeunterlagen des Landes Niedersachsen aus dem Jahre 2004 (Kennziffer 345) deutlich enger gefasst. Zu der in großem Maßstab erfolgten zeichnerischen Darstellung wird hier nämlich unter „Hinweise zur Abgrenzung“ ausgeführt: „Enge Abgrenzung der Mergelgrube im Bereich der Böschungsoberkante.“

Somit ist das geplante NSG deutlich größer als das eigentliche FFH-Gebiet, denn es erfasst in seinen Randbereichen insbesondere im Nordosten, Osten und Südosten auch die Außenböschung der Grube bis zur Unterkante der Kanalböschung. Wir bitten hier um Überprüfung der Sinnhaftigkeit dieser erweiterten Ausweisung und ggfls. um eine korrekte fachliche und räumliche Herleitung.

Die Landeshauptstadt Hannover weist zudem darauf hin, dass eine städtische Zielkonzeption für die Gruben HPC I und II sowie das umliegende Gebiet besteht, die neben der Sicherung der schutzwürdigen Biotop in der Grube HPC I, auch eine Verfüllung des südlich angrenzenden Hafenbeckens und die Ausweisung von Gewerbegebiet auf der dadurch neu entstehenden Fläche vorsieht. An diese Konzeption und den damit verbundenen GENAMO-Vertrag ist die Landeshauptstadt durch die Ratsbeschlüsse Nr. 890/97 und Nr. 1448/99 gebunden.

Eine Ausweisung des NSG bis an den Rand des Hafens kann diese Planung evtl. beeinträchtigen. Hier bitten wir um Zurücknahme der Grenzen auf eine Linie, die die geplante Entwicklung zulässt.

Weiterhin merken wir an, dass die Erläuterungen zum §1 (3) Fragen hinsichtlich der verbindlichen Schutzgebietsgrenzen aufwerfen. So halten wir eine „Zaunlinie“ als Präzisierung der Begrenzung einer Schutzgebietsausweisung für nicht rechtssicher, da der Zaun jederzeit versetzt oder durch Natureinflüsse beschädigt werden kann.

Auch die Größe eines unter Schutz gestellten Gebietes muss genau benennbar sein. Ungefähre Größenangaben wie in §1 (5) entsprechen nicht der Anforderlichkeit, in einem Rechtssetzungsverfahren eindeutige Festsetzungen zu treffen, welche auch zweifelsfrei nachzuvollziehen sind.

Zu § 2 Gebietscharakter

Die Beschreibung der NSG-VO bezieht sich eindeutig auf die Grube selbst und den schmalen Höhengrad. Eine fachliche Beschreibung der zusätzlich aufgenommenen Flächen an der Außenböschung fehlt.

Zu § 3 Schutzzweck

Auch der Schutzzweck reflektiert auf die Bedeutung als Bestandteil des kohärenten Netzes Natura 2000 und die Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie. Soweit darüber hinaus ein weiterer, eher allgemeiner Schutzzweck beabsichtigt ist, sollte dies hier genauer benannt werden.

Zu § 4 Verbote

Die Formulierung in § 4 (1) Nr. 5 sollte wie folgt ergänzt werden: „zu zelten, zu lagern, offenes Feuer zu entzünden und zu unterhalten“. Es ist sonst nicht möglich, die Unterhaltung eines bereits entzündeten Feuers zu ahnden.

§ 4 (1) Nr. 6 + 7 regeln das Einsetzen und Entnehmen von Tieren. Es stellt sich die Frage, ob diese Formulierung auch den Angelsport ausreichend umfasst oder ob hierfür ein gesondertes Verbot aufgeführt werden müsste.

Wir halten ein explizites Verbot der Angelnutzung für erforderlich, da wir in der Örtlichkeit immer wieder Probleme durch illegales Angeln feststellen. So ist der „Bananenteich“ ein beliebtes Angelgewässer und verliert damit an Bedeutung für seltene und geschützte Vogelarten.

In § 4 (1) Nr. 10 wird das Anlegen von Geocaches auf den freigegebenen Wegen erlaubt. In der Begründung wird jedoch erläutert, dass es gar keine freigegebenen Wege gibt. Dies ist nicht schlüssig nachzuvollziehen.

Die Landeshauptstadt Hannover spricht sich zudem grundsätzlich gegen diese Erlaubnis aus. Geocaching basiert auf dem Wandern abseits der Wege. Selbst wenn das Cachingziel nicht außerhalb der (laut Begründung gar nicht vorhandenen) Wege liegt, werden die Sportler/innen abseits der Wege suchen und damit das Wegegebot missachten.

§ 4 (2) Das Wegegebot ist in diesem Falle missverständlich, da es laut Begründung keine Wege gibt. Nach unserem Kenntnisstand existieren jedoch durchaus Wege. Diese Wege waren entweder bereits aus der Vornutzung vorhanden (Zuwegung in die Grube und zum Pumpensumpf) oder sie wurden im Rahmen der Erlebbarmachung mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eingerichtet (Gitterrostwege).

Die durch den Laien durchaus als Wege einzuschätzenden Gitterroststege werden in der Erläuterung zum Verordnungstext jedoch ausdrücklich nicht als Wege gewertet.

Demnach darf das Gebiet dann in Ermangelung von gekennzeichneten Wegen gar nicht betreten werden, obwohl offensichtlich Wege vorhanden sind und zum Betreten einladen.

Hier bitten wir um eine bürgerfreundliche, allgemein verständliche und eindeutige Klarstellung zur Wegesituation sowie zum Betretungsrecht im Verordnungstext.

Sollte es beabsichtigt sein, zukünftig durch die UNB (weitere) betretbare Wege anzulegen oder die vorhandenen Wege zur Nutzung als solche frei zugeben, so ist dies in der Begründung zur NSG-VO ebenfalls klarstellend auszuführen.

Zu § 5 Freistellungen

Die Landeshauptstadt Hannover führt im Rahmen ihrer Umweltbildungsmaßnahmen regelmäßig Führungen an der Mergelgrube HPC I durch. Wir gehen davon aus, dass diese Führungen bereits unter § 5 (2) 1 "Das Betreten und Befahren des Gebiets durch den Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke" oder unter § 5 (2) 2 f) „zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information zur Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde“ gemeint und somit weiterhin zulässig sind.

Die Landeshauptstadt Hannover möchte in jedem Fall nicht auf ihr Recht, naturkundliche Führungen durchzuführen, verzichten und legt Wert darauf, diese unabhängig von einer für jeden Einzelfall zu erwirkenden Zustimmung der Naturschutzbehörde durchführen zu können. Wir bitten, hierzu eine eindeutige Freistellung in die NSG-Verordnung aufzunehmen.

Die Formulierung in § 5 (3) zur Freistellung der ordnungsgemäßen Jagd ist u. E. für den Geltungsbereich nicht relevant und wäre auch nicht in unserem Sinn.

Zu § 7 Anordnungsbefugnis

In der Anordnungsbefugnis ist ein redaktioneller Fehler unterlaufen. Es muss entsprechend des Aufbaus der vorliegenden NSG-VO Bezug auf die §§ 4 und 5 genommen werden und nicht auf die §§ 3 und 4.

Zu § 8 Pflege, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Landeshauptstadt Hannover beabsichtigt auch in Zukunft als Grundstückseigentümerin und im Rahmen ihrer lokalen Biodiversitätsstrategie „Mehr Natur in der Stadt“ Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Abstimmung mit der UNB durchzuführen. Wir bitten, dieses Anliegen in den §§ 5 und 8 entsprechend einzufügen.

Die vorherige Ankündigung der Maßnahmen nach § 8 (2) ist terminlich eindeutig zu formulieren und sollte einen Zeitraum von vier Wochen nicht unterschreiten.

B. Zur Abgrenzung des Schutzgebietes und zur kartographischen Darstellung

Wie bereits zu §1 der NSG-VO ausgeführt, entspricht die gewählte Abgrenzung nicht dem Erfordernis einer eindeutig geklärten Rechtslage. Der Bezug zum vorhandenen FFH-Gebiet wird zudem überstrapaziert. Hier bitten wir um eine Überprüfung der tatsächlich zur Umsetzung des Schutzzweckes erforderlichen Grenzziehung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

(Heesch)
Fachbereichsleiter